

Teilrevision Zonennutzungs- und Nutzungsplan

Bau- und Zonenreglement

Gemeinde Stalden

Art. 88 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Stalden, den 16. Juni 2003

Art. 88

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBöA

Nutzungsart: Ausscheiden von Gebieten zur Erstellung von öffentlichen Bauten und Anlagen oder anderen Einrichtungen (Sport/Erholung), die im öffentlichen Interesse liegen. Jegliche private Überbauung ist untersagt.

Bauweise: offen oder geschlossen

Grenzabstand: 1/3 der Fassadenhöhe, mindestens aber 3.00 m

Lärmempfindlichkeitsstufe: II oder III

Besondere Bestimmungen:

In der Zone für öBöA "Wasserschloss" ist jeglich private Ueberbauung untersagt, ausgenommen zu den Kraftwerksanlagen und zur Standseilbahn gehörige Einrichtungen.

GEMEINDE STALDEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

  

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ...9. Juni... 2007

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

 